

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

6. März 2007

Mitgeteilt den

7. März 2007

Protokoll Nr.

219

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Änderung des Baugesetzes (Art. 44) und einen Zonenplan 1:2'500 Flims-Waldhaus.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. April 2006 eine Stellungnahme zu den Vorprüfungsunterlagen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 14. Dezember 2006. Es ging eine Beschwerde ein. Diese konnte mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 13. Februar 2007 zufolge Rückzuges abgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Änderung des Baugesetzes

Die am 26. November 2006 beschlossene Änderung des Baugesetzes (Art. 44) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

C.

Zonenplan 1:2'500 Flims-Waldhaus

Zum Zonenplan 1:2'500 Flims-Waldhaus vom 26. November 2006 ergeben sich keine Bemerkungen; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. November 2006 beschlossene **Teilrevision des kommunalen Baugesetzes (Art. 44 "Hotelzone")** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'500 Flims-Waldhaus** vom 26. November 2006 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den graphischen Auszügen vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand Flims sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen